



This text is a preprint of:

Ralph Christensen, Friedrich Müller zum 75. Geburtstag, in: Juristenzeitung, 2013, S. 142 – 143.

All rights reserved.

This pdf document provided by SOULL can be cited as:

Christensen, Ralph (2013): "Friedrich Müller zum 75. Geburtstag" In: SOULL – Sources of Language and Law, <https://legal-linguistics.net> (originally published in: Juristenzeitung, (2013): S. 142 – 143.)

Friedrich Müller zum 75. Geburtstag

Friedrich Müller steht an seinem 75. Geburtstag mitten im Schaffensprozess. Soeben wurde die „Juristische Methodik, Band II, Europarecht“ in der stark erweiterten dritten Auflage ausgeliefert; ferner die erweiterte dritte Auflage von „Entfremdung. Anthropologisch basierte Staatslehre bei Rousseau, Hegel und Marx als Erblast und Element sozialistischer Theorie der Zukunft“. Gleichzeitig mit beiden erschien das Buch „Syntagma. Verfasstes Recht, verfasste Gesellschaft, verfasste Sprache im Horizont von Zeit“. Darin zieht er eine reich facettierte Quintessenz aus dem bisherigen Werk und entwickelt es in mehrfacher Richtung fort. Im ersten Teil dieses Buchs geht es zentral um Recht und Rechtstext und um eine Theorie begründeter Entscheidung gegen bloße Deziision. Der Strukturansatz wird über rechts- und gesellschaftstheoretische, verfassungsgeschichtliche und sprachphilosophische Recherche bis zu einer Phänomenologie von Zeit und einer Theorie der Rechtszeit entfaltet.

Müller studierte in Erlangen und Freiburg im Breisgau. Dort hat er 1964 bei Konrad Hesse und Horst Ehmke über „Korporation und Assoziation. Eine Problemgeschichte der Vereinigungsfreiheit im Deutschen Vormärz“ promoviert. Nach dem 2. Staatsexamen 1967 habilitierte er 1968 mit „Normstruktur und Normativität“. Diese paradigmatisch erneuernde Schrift wurde seit 1984 in der „Strukturierenden Rechtslehre“ immer weiter ausgebaut. Als Gesamtvorhaben umfasst das Konzept sowohl Dogmatik, Methodik und Rechtslehre als auch Verfassungstheorie und Linguistik des Rechts. Insoweit umschreibt Müllers Venia legendi für Staatsrecht, Verwaltungsrecht, Kirchenrecht, Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtstheorie weitgehend die Felder seines wissenschaftlichen Engagements. 1971-1989 war er ordentlicher Professor in Heidelberg, 1974/75

und 1979/80 Dekan der Rechtsfakultät. 1983 begründete er mit den Linguisten Rainer Wimmer und Dietrich Busse die *Heidelberger Gruppe der Rechtslinguistik*, die nach wie vor fruchtbar arbeitet. 1998 und 2000 wirkte er als Gastprofessor in Stellenbosch (Südafrika), 2002 im brasilianischen Fortaleza. 2002-2006 war er freier Berater der brasilianischen Bundesregierung. Dabei entwarf er eine umfassende Justizreform für Brasilien, die in Teilen durch die Verfassungsreform von 2004 verwirklicht wurde. Er ist korrespondierendes Mitglied der brasilianischen Akademie für Verfassungsrecht. Viele seiner Werke wurden etwa ins Französische, Spanische, Portugiesische, Japanische und Koreanische, insgesamt in mehr als ein Dutzend Sprachen übersetzt; sie erleben dort immer wieder Neuauflagen.

Seine theoretische Arbeit versteht er als kritische Forschung, die nach Kelsen und nach dem Gesetzespositivismus steht. Dabei heißt „nach“ weder Anwenden noch Fortschreiben. Denn die vom Positivismus erstrebten Qualitäten gerieten zur rhetorischen Fassade dezisionistischer und machterfallener Praktiken. Der weiter getriebene Anspruch auf Wissenschaftlichkeit der Jurisprudenz und die Frage nach dem tatsächlichen Funktionieren der Praxis bilden das Spannungsverhältnis, in das Müller seine Texte einschreibt – „nachpositivistisch“ (sein Termin seit 1971), nicht antipositivistisch.

Geht man mit ihm davon aus, dass ein Jurist beim Entscheiden Recht nicht „anwendet“, sondern methodisch kontrollierbar *erzeugt*, scheint zunächst der Faden zwischen Volk und Gesetz, zwischen Rechtsstaat und Demokratie zu reißen. Sein Ziel ist es aber, dieses Band in realistischer Sicht der tatsächlichen und sprachlichen Bedingungen neu zu knüpfen. Rechtsstaatliche Demokratie einlösend, muss man das Herstellen von Rechtsnormen im Fall als Rechtserzeugungsreflexion zu überprüfbareren Strukturen entwickeln. Ansatzpunkt sind die in Entscheidungsgründen erkennbaren Standards rechtlichen Alltags, die im Rahmen einer umfassenden *Theorie der Praxis* zu verallgemeinerungsfähigen Elementen ausgebaut werden („Juristische Methodik, I und II“).

Sein behutsamer, zugleich leidenschaftlicher Umgang mit der Sprache von Rechtstexten führt Müller in sorgfältigem Wiederholen der von der Justiz produzierten Argumentationsketten zu etwas Neuem: die Einheit des textuellen Gewebes zerreißt, und eine weiße, noch unbeschriebene Fläche wird sichtbar. Die Dekonstruktion der Argumentationsfigur der „*Einheit der Verfassung*“ (Teil III der 8 Bände seiner „*Elemente einer Verfassungstheorie*“) führt diese Bewegung beispielhaft vor. Die scheinbar festgefügte Ganzheit löst sich auf, indem sie zu Begründungslasten entfaltet wird. Die Geduld des Wissenschaftlers ist hier geschärft durch das ästhetische Feingefühl für die textuelle Unebenheit der Illusion. Aber wissenschaftliche Analyse und ästhetisches Empfinden haben ein verborgenes Movens: Die kritische Frage nach der Legitimation von Herrschaft und Recht gibt den Texten eine Ungeduld, die gerade in den nüchtern-technischen Formulierungen zu spüren ist.

Ein Grundproblem für Müller ist die Frage, wie man durch Sprache einen überprüfbareren und legitimierenden Abstand von Recht und Gewalt erzeugen kann. Auch wenn das Recht erst im Verfahren erzeugt wird, ist es doch alles andere

als beliebig. Seine Objektivität entsteht im Aufeinanderprallen verschiedener Konstruktionen. Der Richter kann nicht beiden Seiten Recht geben. Er muss eine Entscheidung treffen, die Argumente beider Seiten verarbeitend. Auch deshalb ist das Recht nicht auf „Auslegungs“regeln reduzierbar - seine Methode realisiert sich *im ganzen Verfahren* und in der Kontrolle durch Obergerichte, Wissenschaft und Öffentlichkeit. Sein Inhalt besteht im Problem, einen Rahmen für die Verträglichkeit von Unverträglichem zu entwickeln. Dieser Rahmen wird, außerhalb des Vergleichs, den Parteien vom Recht aufgezwungen. Insoweit ist es Gewalt. Aber diese Gewalt ist sprachlich geteilt und als Macht vermittelt, wenn das Verfahren den Parteien gezeigt hat, dass ihre je eigene Sprache nicht ihr Eigentum ist.